Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1

Teil A - Planzeichnung I

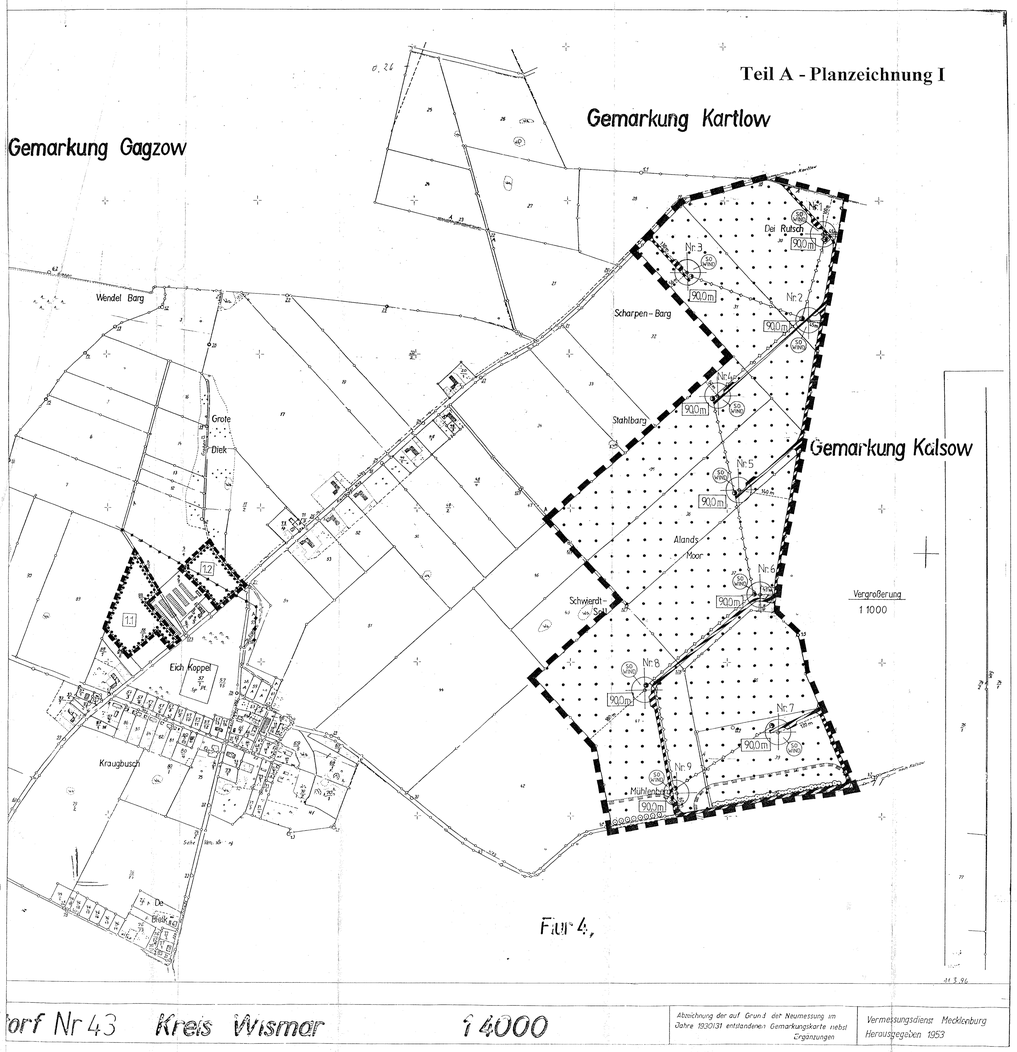

Planzeichnung II

(Räumliche Zuordnung s. Kartenausschnitt Topographische Karte 1: 25.000)

Auszug aus den Flurkarten Gemarkung Hornstorf, Flur 4 (1:4.000) und Gemarkung Rüggow, Flur 1 (Flurkarte im Original 1:2.000, auf 1:4.000 verkleinert).

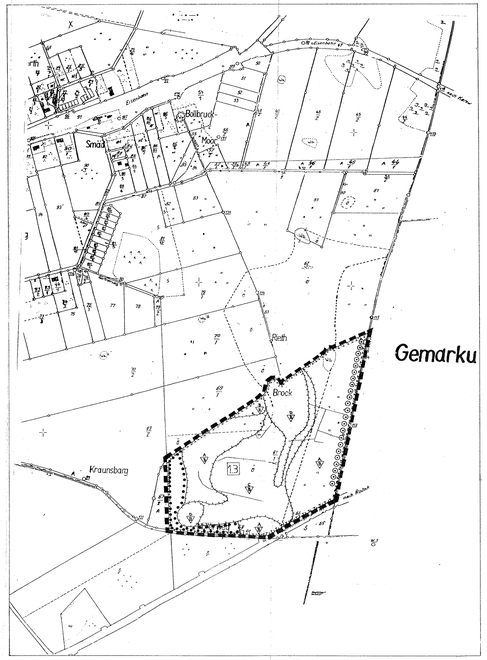

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 gem. § 7 BauGB-MaßnahmenG i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB wurde am 01.03.1994 in der Gemeindevertretung beschlossen.

Hornstorf, 19.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

Hornstorf, 19.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

Die Gemeindevertretung Hornstorf hat in der Sitzung am 28.06.1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen.

Hornstorf, 19.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom 16.09.1996 bis 16.10.1996 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag bis Freitag 8-12 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist am dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist durch Aushang in der Zeit vom 09.07.1996 bis vom 24.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Hornstorf, 19.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.07.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hornstorf, 19.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

Die Gemeindevertretung hat die geprüften Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.03.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hornstorf, 19.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, wurde am 02.03.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Hornstorf, 19.01.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- U. ERSCHLIEßUNGSPLAN Nr. 1

Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet nordöstlich der Ortschaft Rabbiner, Gemarkung Rabbiner, Flur 1, Flurstücke 94, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 45, 88/5 und Gemarkung Hornstorf, Flur 4, Flurstück 67/1.

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet nordöstlich der Ortschaft Rabbiner, Gemarkung Rabbiner, Flur 1, Flurstücke 94, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 45, 88/5 und Gemarkung Hornstorf, Flur 4, Flurstück 67/1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a Abs. 1 BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung v. 12. März 1987 (BGBl.I S.889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 12. Februar 1990 (BGBl.I S.205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22. April 1993 (BGBl.I S. 466):

1.1

Gemeinde Hornstorf, Gemarkung Rabbiner, Flur 1, Flurstück 88/5
Anlage eines naturnahen Kleingewässers mit Insel und Waldmantel auf einer Fläche von 2.1 ha. Um den neuerrichteten Bereich der Gleichgestaltung [1.4 ha] wird auf einer Länge von 400 m ein 6 m breiter Grabenzuwurf gepflanzt sowie ein 4 m breiter Krautsaum zwischen Ersetzung eines Wildschutzzaunes [1,05 m Höhe] von der Ausgleichsfläche
Die Pflanzung des Waldmantels erfolgt in 4 Reihen mit einem Abstand von 1,50 m zwischen den Reihen und 1,00 m innerhalb der Reihe. Im zentralen Bereich der Pflanzung beträgt die Pflanzentfernung Heister/Sträucher 90/10. Pro Reihe wird von einer Standfläche von 9 m² (1000 lfd.) und pro Strauch von 1 m² (1200 lfd.) ausgegangen.
- Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu 5 Stück pro Art.
- Pflanzfläche mulchen u. 3 Jahre Herstellungspflege.

Art	Anzahl
Bäume: 1000 lfd.m, Baumschulware, 1 x verpf., 100 - 150 cm Höhe	
Vogelkirsche (Prunus avium) a.B	200
Stieleiche (Quercus robur) m.B.	200
Hainbuche (Carpinus betulus) m.B.	200
Berberitze (Pilger spinosa)	450
Eibe (Taxus cuspidata)	200
Feldahorn (Acer campestre) m.B.	250
Sträucher: 2200 lfd.m, Baumschulware, 1 x verpf., 70-90 cm Höhe	
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)	200
Hartriegel (Cornus sanguinea)	250
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	200
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	150
Hundsrose (Rosa canina)	300
Haselnuß (Corylus avellana)	200
Salweide (Salix caprea)	200
Stieheder (Lonicera vulgaris)	200
Schlehe (Prunus spinosa)	200
Wolliboen (Viburnum lantanoides)	350

Entwicklungsziel: Naturnahes Kleingewässer mit ökologischer Wirkung, Eingrünung und Sichtverschattung der Stallanlagen, Bedeutung als Brut- u. Nahrungsbiotop, keine forstliche Nutzung.

1.2

Gemeinde Hornstorf, Gemarkung Rabbiner, Flur 1, Flurstück 94:
Begrünung der Randbereiche in einer Breite von 20 m auf einer Fläche von 6.300 m². Der von der Pflanzung ausgenommene Bereich mit einer Fläche von 2.700 m² ist der Zuluftzone zu überlassen. Schutz gegen Windverlust durch zusätzliche Einbindung mit einem Luft- u. hohen Wildschutzzaun.
- der Pflanzvorhaben Heister / Sträucher beträgt 60/40
- pro Heister wird von einer Standfläche von 9 m² und pro Strauch von 2 m² ausgegangen
- Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu 5 Stück pro Art
- Pflanzfläche mulchen u. 3 Jahre Herstellungspflege

Art	Anzahl
Bäume: 450 lfd.m, Baumschulware, 1 x verpf., 100-150 cm Höhe, davon	
Vogelkirsche (Prunus avium) a.B	80
Vogelbeere (Sorbus aucuparia) a.B.	70
Stieleiche (Quercus robur) m.B.	80
Sandbirke (Betula pendula) m.B.	40
Hainbuche (Carpinus betulus) m.B.	80
Feldahorn (Acer campestre) m.B.	70
Sträucher: 1350 lfd.m, Baumschulware, 1 x verpf., o. B., 70-90 cm Höhe, davon	
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)	100
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	160
Hundsrose (Rosa canina)	240
Haselnuß (Corylus avellana)	240
Salweide (Salix caprea)	230
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	270
Stieheder (Lonicera vulgaris)	200
Schlehe (Prunus spinosa)	200
Wolliboen (Viburnum lantanoides)	350

Entwicklungsziel: strukturreiches Feldgehölz, verschiedene Sukzessionsstufen, Krautsaum, ästetische Wirkung, Eingrünung und Sichtverschattung der Stallanlagen, Bedeutung als Brut- u. Nahrungsbiotop, keine forstliche Nutzung.

1.3

Standort: Gemeinde Hornstorf, Gemarkung Hornstorf, Flur 4, Flurstück 67/1
- Pflege der wertschnittlichen - strukturen Grünlandstandorte auf einer Fläche von 7,036 ha (Maßnahme 1.3.A)
- Umwandlung von Acker in extensiv Grünland auf einer Fläche von 1,710 m² (Maßnahme 1.3.B).
- Pflege von buchten Grünland auf einer Fläche von 5,1 ha (Maßnahme 1.3.C)
- Entwicklung von Stundenstreifen auf einer Fläche von 0,7 ha und Sicherung von Schilf- und Röhrichtbestände sowie der Wasserstandes (Maßnahme 1.3.D).
- Pflanzung einer Feldgehölzes auf einer Fläche von 0,2 ha (Maßnahme 1.3.E)
- Pflanzung einer lockeren Reihe von Kopfbäumen auf einer Länge von 450 m (Maßnahme 1.3.F).

Entwicklungsziel: reichstrukturierter Lebensraum mit Feldgehölzen, Sukzessionsstadien und Feuchtbereichen, Verflechten eines Biomasseertragsanlage dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.1 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.2 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.3 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.4 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.5 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.6 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.7 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.8 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.9 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.10 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.11 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.12 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.13 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.14 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.15 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.16 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.17 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.18 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.19 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.20 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.21 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.22 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.23 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.24 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.25 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.26 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.27 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.28 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.29 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.30 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.31 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.32 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.33 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.34 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.35 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.36 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.37 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.38 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.39 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.40 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.41 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.42 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.43 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.44 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.45 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.46 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.47 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.48 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.49 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.50 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.51 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.52 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.53 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.54 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.55 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.56 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.57 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.58 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.59 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.60 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, so sind die entgegenstehenden Einrichtungen an Verbindungen, Gebäudeflächen und der anfallende Erdaushubmassen sind vor der Pflanzung der Kopfbäume (Maßnahme 1.3.F) sind die oben Bodenpunktuar bzw. Bruterstriegel über einen offenen Graben abzuflagen.

3.61 Die Anlagen der Bauarbeiten sind so zu errichten, daß die